

fassung der UdSSR dagegen bestimmt der von der Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit handelnde Artikel 125 im Abs. 2: „Diese Rechte der Bürger werden dadurch gewährleistet, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Post- und Fernmeldewesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden“.

Die Bürger der UdSSR, die mit dem Sieg des Sozialismus in ihrem Lande diese Grundrechte erkämpft und realisiert haben, erfüllen mit Stolz und Freude die Grundpflichten, die ihnen die Stalinsche Verfassung auferlegt: die Pflicht, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen, Arbeitsdisziplin zu wahren, den gesellschaftlichen Pflichten nachzukommen und die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten (Art. 130), ferner die Pflicht, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum „als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung“ zu hüten und zu festigen (Art. 131) und schließlich die Pflicht, als Soldat in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR zu dienen und das sozialistische Vaterland zu verteidigen (Art. 132, 133).

Neu und mit großem Interesse von der Weltöffentlichkeit aufgenommen ist das im Kapitel XI der Stalinschen Verfassung geregelte „Wahlssystem“. Angesichts der in der Periode von 1924 bis 1936 erfolgten Festigung des Staates und seiner sozialistischen Ordnung konnte man zu einer Erweiterung der Basis der Diktatur der Arbeiterklasse, insbesondere zu einer Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten übergehen: Alle Wahlen zu allen Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden „auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung vorgenommen“ (Art. 134, 135). Es gibt keine Beschränkung des aktiven oder passiven Wahlrechts mehr, weder für Nicht-Werkstätige, noch für Geistliche, noch für ehemalige Weißgardisten. Das Recht, Kandidaten aufzustellen, haben nach Artikel 141 der Verfassung alle gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen: die Gewerkschaften, die Genossenschaften, die Jugendorganisationen, die Kulturvereinigungen und vor allem die kommunistischen Parteiorganisationen, von denen Artikel 126 der Verfassung nach Aufzählung der übrigen in der UdSSR zugelassenen gesellschaftlichen Organisationen sagt: „Die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderen Schichten der Werktätigen vereinigen sich in der Kommunistischen

Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen, bildet“.

Nachdem im vorletzten (XII.) Kapitel der Verfassung „Wappen, Flagge und Hauptstadt“ der UdSSR behandelt worden sind, bringt das letzte (XIII.) Kapitel „Das Verfahren zur Änderung der Verfassung“ und bestimmt im Art. 146, daß es für jede Änderung eines in jeder Kammer mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Obersten Sowjets der UdSSR bedarf.

Mit welcher Begeisterung das Sowjetvolk die Stalinsche Verfassung begrüßt hat, wie stark seine Anteilnahme am staatlichen Geschehen in seiner sozialistischen Heimat war, das zeigte am besten der Ausgang der am 12. Dezember 1937 erstmalig auf Grund der neuen Verfassung abgehaltenen Wahlen zum höchsten Organ der Staatsgewalt, dem Obersten Sowjet der UdSSR: Von den 94 Millionen Wählern beteiligten sich mehr als 91 Millionen an der Wahl, und fast 90 Millionen stimmten für die Kandidaten des Blocks der Kommunisten und Parteilosen.

Der übrigen Welt, der kapitalistischen Welt mit ihrer Schein-„Demokratie“, zeigte die Stalinsche Verfassung, was in der sozialistischen Demokratie geschaffen worden und an welchem Punkt ihrer ruhmreichen und vorwärtstürmenden Entwicklung die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angelangt war. In seiner Rede vom 25. November 1936 gab Stalin unter dem jubelnden Beifall des Kongresses seiner Meinung über die internationale Bedeutung der neuen Verfassung mit den Worten Ausdruck: „Es wird dies ein Dokument sein, das davon zeugt, daß das, was in der Sowjetunion verwirklicht ist, auch in anderen Ländern durchaus verwirklicht werden kann“, und weiter: „Die neue Verfassung der UdSSR wird eine moralische Hilfe und eine reale Stütze für alle diejenigen sein, die jetzt den Kampf gegen die faschistische Barbarei führen“. Diese moralische Hilfe und reale Stütze war auch uns deutschen Demokraten die Existenz der Sowjetunion und ihre Verfassung während der Nacht des Faschismus. Sie ist es heute noch, und mehr denn je, allen fortschrittlichen Menschen der Welt in ihrem Kampf gegen den Neofaschismus, in ihrem Ringen gegen die monopolkapitalistischen Kräfte der alten, versinkenden Welt, in ihrem Glauben an den Sieg des Sozialismus.

Ernst Melsheimer — Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Der erste Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, der oberste Staatsanwalt der Republik, nach Artikel 131 der Verfassung von der Volkskammer gewählt und nur dieser verantwortlich, heißt Dr. Ernst Melsheimer. Seine Wahl für diese juristisch und politisch gleich wichtige Funktion ist eine Anerkennung der Arbeit, die er für die neue deutsche Justiz seit dem Zusammenbruch des Hitlerstaates im Mai 1945 geleistet hat. Sie ist ein Beweis dafür, daß der Stellung des obersten Staatsanwaltes der Republik eine außerordentliche Bedeutung beigemessen wird. Sie wird von allen begrüßt werden, die die Bedeutung dieser Funktion und die Persönlichkeit Melsheimers zu würdigen wissen.

Die Wahl bedeutet aber zugleich einen Verlust für das neue Ministerium der Justiz der deutschen demokratischen Republik, das aus der Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone hervorgegangen ist, mit deren Entstehen und Werden der Name Melsheimer untrennbar verbunden ist. Als im Spätsommer 1945 die deutschen Zentralverwaltungen für die Sowjetische Besatzungszone gegründet wurden und dabei auch eine zentrale Justizverwaltung „zur Leitung der Tätigkeit aller Staatsanwaltschaften, Gerichte und Organe der Justiz“ ins Leben gerufen wurde, war es eine Selbstverständlichkeit, daß Mels-

heimer für eine maßgebliche Stellung in dieser Justizverwaltung vorgesehen und in sie berufen wurde. Als Leiter der Gesetzgebungsabteilung begann er seine Tätigkeit in dieser Verwaltung und war als solcher wesentlich an den ersten gesetzgeberischen Arbeiten, die damals für die Sowjetische Besatzungszone ausgearbeitet und erlassen wurden, beteiligt. Im Frühjahr 1946 wurde er zum Vizepräsidenten der Deutschen Justizverwaltung ernannt, als der er zum ruhenden Pol in der Arbeit dieser Verwaltung wurde. Seit Begründung der „Neuen Justiz“ gehörte er auch zum engeren Redaktionskollegium dieser Zeitschrift.

Dr. Melsheimer konnte der Deutschen Justizverwaltung und damit der neuen Justiz überhaupt viel zur Verfügung stellen: Hervorragende juristische Kenntnisse, bestätigt durch langjährige Tätigkeit im Justizministerium der Weimarer Republik; klare politische Grundhaltung, beruhend auf einer jahrelangen Zugehörigkeit zur Arbeiterbewegung und erprobt in aktiver politischer Betätigung; praktische Justizerfahrung aus früherer Zeit, besonders aber auch aus der ersten Zeit nach 1945, wo er als Oberstaatsanwalt in Berlin-Friedenau eine neue Staatsanwaltschaft aufbaute und bekannt wurde als Ankläger in dem ersten großen Prozeß gegen einen Nazimörder, in dem Kieling-Prozeß, der, nachdem er noch 5 Instanzen durchlaufen